

<p>1.) <u>Allgemeine Bedingungen</u></p> <p>1.1 Der Lieferant ist bevorzugt Mitglied der Erzeugergemeinschaft für Getreide Südpfalz w.V..</p> <p>1.2 Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme des § 1 (Schiedsklausel) sowie ggf. die Zusatzbestimmung für den Handel mit Biogetreide und verwandten Produkten.</p> <p>1.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für die Lieferanten und Dienstleister der CORNEXO GmbH.</p> <p>1.4 Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen, Probenahmen und Analysen gelten die jeweils aktuellen Spezifikationen der Cornexo.</p> <p>1.5 Die Abrechnung erfolgt durch Cornexo.</p> <p>2.) <u>Allgemeine Qualitätsbedingungen</u></p> <p>2.1 Die Ware besitzt handelsübliche Qualität, ist frei von GVO, entspricht den Bedingungen aller lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen. Die Ware ist in einem hygienisch einwandfreien Zustand, unbestrahlt, gesund in äußerer und innerer Beschaffenheit, frei von lebenden oder toten Schaderregern sowie Fremdgetreide, insbesondere Weizen und Soja.</p> <p>2.2 Zur Vorbeugung von Fusarienbefall, empfehlen wir eine wendende Bodenbearbeitung sowie das Mulchen der Stoppeln. Der Einsatz von Klärschlamm ist nicht erwünscht.</p> <p>2.3 Die Grenzwerte für Mykotoxine und Schwermetalle sind in der zugehörigen Spezifikation der Cornexo ausgewiesen. Der Lieferant akzeptiert diese Spezifikation. Die CORNEXO behält es sich vor, die Spezifikation im Falle von rechtlichen Änderungen entsprechend anzupassen.</p> <p>2.4 Vor dem Anbau ist die Sortenwahl mit der CORNEXO abzustimmen.</p> <p>2.5 Die Transportbedingungen der CORNEXO sind bei der Anlieferung zu berücksichtigen.</p> <p>2.6 Bei Überschreitung der Grenzwerte oder Abweichungen von der Spezifikation hat der Käufer das Recht, die Annahme zu verweigern oder einen Preisabschlag zu machen.</p> <p>3.) <u>GVO-Freiheit</u></p> <p>Die GVO-Freiheit des Saatgutes ist durch eine Untersuchung pro Saatgutcharge zu belegen. Die Musternahme muss gemäß ICC-Standard Nr. 101/1 erfolgen. Kann der Verkäufer keine GVO-Untersuchung pro Saatgutcharge vorlegen, wird der Käufer jede Anlieferung bemustern und auf GVO-Freiheit untersuchen lassen. Die Kosten dafür trägt der Verkäufer.</p> <p>4.) <u>Probenahme, Analyse und Dokumentation</u></p> <p>4.1 Die Cornexo oder ihr Beauftragter hat das Recht, jederzeit sowohl die Anbaufläche als auch das Erntegut zu besichtigen. Die Ware kann von einem Mitarbeiter der Cornexo oder ihrem Beauftragten auf dem Acker beprobt und begutachtet werden.</p>	<p>4.2 Bei der Anlieferung wird durch die Cornexo von jeder Partie ein Durchschnittsmuster gezogen.</p> <p>4.3 Zur Gewährleistung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit muss eine Ackerschlagkartei schriftlich oder elektronisch geführt werden. Diese ist auf Verlangen der Cornexo oder ihres Beauftragten vorzulegen.</p> <p>4.4 Beanstandungen der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>4.5 Dies gilt auch für verdeckte Mängel, sobald sie bekannt geworden sind.</p> <p>4.6 Sofern nicht explizit anderweitig vereinbart, erfolgt die Gewichtsfeststellung final beim Abladen in der Cornexo.</p> <p>Trockenmaislieferungen:</p> <p>4.7 Bei Trockenmais wird die gewogene Bruttomenge abgerechnet.</p> <p>4.8 Der Maisbruch wird mittels Schlitzsieb 4 x 20 mm ermittelt.</p> <p>4.9 Die Anlieferung mittels Bandwagen, Restlosentleerer oder Silofahrzeug ist nicht gestattet.</p> <p>Feuchtmaislieferungen:</p> <p>4.10 Für die Abrechnung gelten die Abzugstabellen für Gesamtbesatz und Feuchtigkeit der Cornexo in der jeweils gültigen Fassung (Trocknungstabelle).</p> <p>4.11 Die Anlieferung ist nur mit selbstkippenden Fahrzeugen (Seiten-Rückwärtskipper) gestattet. Schubbodenfahrzeuge, Bandwagen, Restlosentleerer und Silofahrzeuge sind nicht gestattet..</p> <p>5.) <u>Lieferkontrakte als Nassmais zur Ernte</u></p> <p>5.1 Der Verkäufer hat die Möglichkeit vor der Ernte Festpreiskontrakte abzuschließen.</p> <p>5.2 Das späteste Datum zum Abschluss eines Festpreiskontraktes ist der Beginn der Maisernte eines jeden Erntejahres. Danach wird jede angelieferte, nicht kontrahierte Menge Mais mit dem Erntedurchschnittspreis abgerechnet. Dieser wird im Laufe der Ernte bekanntgegeben.</p> <p>6.) <u>Gerichtsstand und anzuwendendes Recht</u></p> <p>6.1 Für alle Streitigkeiten ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, die ordentliche Gerichtsbarkeit am Sitz der CORNEXO GmbH zuständig.</p> <p>6.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.</p>
--	--